Allgemeine Regeln über den Gebrauch der Titulaturen an Behörden und einzelne Personen.

Die allgemeine Regel für alles Titelwesen in Schreiben an Behörden oder einzelne Personen ist: sich nach dem Ueblichen des Landes, der Provinz und des Orts zu richten, und bei dessen Gebrauche weder etwas ab- noch zuzuthun. Eher kann jedoch etwas zu viel als zu wenig geschehen.

Man nehme auf Geburts-, Standes- und Amtsverhältnisse Rücksicht, und beobachte für jedes derselben die herkömmlichen, durch die Gesetze des Anstandes vorgeschriebenen Titel.

Wer also an einen Fürsten, Grafen, Freiherrn, Edelmann, Minister, Präsidenten, Geheimenrath ꝛc. ꝛc. schreibt, muß das Handbuch für den Hof und Staat oder den Addreßkalender bei der Hand haben, um daraus den richtigen Namen des Empfängers, ob er Freiherr, oder bloßer Edelmann, von welchen Gütern er Erb- und Gerichtsherr ist, seine Würden und Aemter, Orden und andere Persönlichkeiten zu ersehen. Hat man sich über diese und ähnliche Umstände genau unterrichtet, so wird es bei Anwendung und Berücksichtigung der nachfolgenden Regeln und Beispiele leicht sein, die richtige und angemessene Form zu treffen.

A. Titulatur an Königl. Preuß. Staatsbehörden.

Im Preußischen war ehemals die Titulatur an Kollegien, wie sie noch jetzt in vielen deutschen Staaten ist, weitläuftig und alterthümlich. An die höchsten Dikasterien, z. B. das ehemalige General-Direktorium und seine General-Departements ꝛc., mußte man sich der Anrede und der Aufschrift, wie an den König, bedienen, und die Verfügungen, Bescheide und Antworten derselben ergingen im Namen des Königs. An andere Kollegien, die nicht Königsrang hatten,

mußte man die Titulatur nach dem Range des Dirigenten und der Mitglieder des Kollegiums einrichten: man mußte wissen, ob ein Minister im Kollegio sitze, oder ob der Dirigent das Prädicat „Präsident oder Director" führe, ob er adelicher oder bürgerlicher Herkunft sei, und ob die Mitglieder Geheime Räthe, oder andere Räthe und Assessoren seien. Hiernach schrieb man z. B.

An das ehemalige Ober-Schul-Kollegium,

Anrede: Hochwohlgeborner Herr Freiherr,
Gnädiger und Hochgebietender Herr Geheimer Etats-Minister und Chef,
Hochwürdige, Hochwohl- und Wohlgeborne, Hochgelahrte Herren Präsidenten und Oberschulräthe,
Insonders Höchst- und Hochzuverehrende Herren.

Kontext: Euer Hochfreiherrliche Excellenz, Hochwürden, Hochwohl- und Wohlgeboren.

An das General-Post-Directorium, dessen Chef Minister war:

Anr. Zum Königl. General-Postdirectorio,
Allerhöchst- und Hochverordnete Herren,
Wirklicher geheimer Etats- und dirigirender Minister, auch General-Postmeister, Herren Geheimer Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-, auch Geheime Post-Räthe.
Hochwohl- und Wohlgeborne, Höchst- und Hochzuehrende Herren.

Kont. Ew. Hochfreiherrliche Excellenz, Hochwohl- und Wohlgeboren.

In ähnlicher Form schrieb man an die Provinzial-, Polizei-, Finanz-, Justiz-, Kriegs-, Magistrats- u. a. Behörden.

Alle diese ihre Zeit überlebten Titulaturen, und den damit verbundenen schwerfälligen und Zeit raubenden Kurialstil, fühlten die Preußischen Staatsbeamten längst; aber es wurde nicht durchgegriffen. Dies geschah erst durch das Edict über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie vom 27. Octbr. 1810.

„Wir wollen," heißt es in demselben, „daß der noch immer beibehaltene Kurialstil, welcher nichts anders ist, als der Stil des gemeinen Lebens längst verflossener Zeiten, in allen seinen Abstufungen von Rescripten und Decreten und dergleichen, wie Wir es längst beabsichtigt haben, durchgängig abgeschafft und, von jeder Behörde, im gegenwärtigen Stil des gemeinen Lebens, sowohl an obere, als an die auf gleicher Stufe stehenden oder untergebenen Behörden und Personen geschrieben und verfügt werde, wie es in den mehresten andern Staaten geschieht, ohne der Autorität das mindeste zu vergeben. Unser Name soll nur Gesetzen, Verordnungen und Ausfertigungen

vorgesetzt werden, die Wir selbst vollziehen. Folgsamkeit und Achtung müssen sich die verwaltenden Behörden durch den bei ihnen herrschenden Geist, durch ihre Handlungsweise, und, wenn es nöthig ist, durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu verschaffen wissen, nicht durch veraltete leere Formen: der Name, welchen Wir einer jeden beilegen, reicht hin, Gehorsam und Ehrfurcht zu gebieten."

Hiermit waren die lästigen, Zeit und Papier verschwendenden Titulaturen auf einmal abgeschafft, und es wird nun an alle Ministerien, Departements, Kollegien, von den obersten bis zu den untersten, ohne Anrede geschrieben. Jede Behörde hat eine bestimmte Benennung (Firma); um an sie zu schreiben, darf man diese nur wissen und ihr das Prädikat Königlich, und von den Ehrerbietungstiteln: Hoch, Hochpreislich, Hochlöblich, Hochwürdig, Wohllöblich, Hochedel, den gebührenden beilegen.

a. Hoch oder Hochpreislich erhalten: die höchsten Landes-Collegien; zu denselben gehören diejenigen, deren Wirkungskreis sich über das ganze Land erstreckt, nämlich:

Der Staatsrath; das Staatsministerium
Das Ministerium des Innern und der Polizei.
Das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Das Ministerium der Finanzen.
Das Ministerium für die General-Kontrolle der Finanzen.
Das Ministerium des Handels, der Gewerbe und des gesammten Bauwesens.
Das Ministerium des Königl. Hauses und der Königl. Familie.
Das Justiz-Ministerium.
Das Ober-Tribunal.
Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Das Kriegsministerium.
Das General-Auditoriat.
Die Ober-Examinations-Kommission.
Das General-Postamt.
Die Oberrechnungskammer.
Die General-Ordenskommission; auch kann man hieher noch rechnen:
Die Akademie der Wissenschaften und die Akademie der Künste zu Berlin.

b. Hochlöblich erhalten die Provinzial-Behörden, deren Wirkungskreis sich nur über Eine Provinz

erstreckt; auch solche, die keinen Minister, sondern einen Präsidenten zum Chef haben. Hierher gehören die Regierungen, Oberlandesgerichte, Oberbergämter ꝛc., der Magistrat in Berlin ꝛc.

c. Hochwürdig erhalten die Konsistorien, Kirchen-Ministerien und Domkapitel.

d. Wohllöblich erhalten die Unterbehörden, die von den Provinzial-Kollegien abhängen, oder keine Präsidenten zu Chefs haben, auch die Magistrate in großen Städten.

e. Hochedel wird den die Magistraten in kleinen Städten beigelegt.

Der Anredetitel fällt ganz weg, oder man setzt an dessen Stelle: Unterthänigste, Gehorsamste Vorstellung, Bitte, Bericht, Promemoria.

Im Kontext der Vorstellung bedient man sich wenigstens einmal der vollständigen Firma der Behörde, z. B. Ein Königl. hohes Finanz-Ministerium, Eine Königl. Hochlöbliche Regierung ꝛc. Dann kürzt man die Firma ab: Ein hohes Ministerium, Eine Hochlöbliche Regierung ꝛc. Abwechselnd gebraucht man: Hochdasselbe, Hochdieselbe, wo das Prädikat Hoch, Hochpreislich ist; Wohldasselbe, Wohldieselbe, wenn das Prädikat Hochlöblich ist.

Einer Schlußformel bedarf es nicht, sondern bloß der Unterschrift des Orts, Datums, Namens, der Wohnung und des Standes des Schreibenden.

Die äußere Aufschrift muß immer die vollständige Firma der Behörde nebst dem Ehrerbietungs-Prädikat enthalten.

Ein jeder muß sich, zu seinen Eingaben an die Staatsbehörden und ihre Chefs, des geordneten Stempelpapiers bedienen, wovon weiter unten.

Werden dergleichen Schreiben durch die Post versendet, so muß solches postfrei geschehen.

Deutliche Fassung der vorzutragenden Sache, leserliche Handschrift sind Jedem zu empfehlen, der mit seinen Eingaben nicht lästig werden will. *)

*) Hierzu kann die bei dem Verleger erschienene Schrift über die Abfassung der Bittschriften, Vorstellungen und Berichte ꝛc. empfohlen werden.

B. Titulaturen an einzelne Personen.

Bei den, in Vorstellungen, Eingaben und Briefen an einzelne Personen vorkommenden, Titulaturen unterscheidet man:

1. den Titel in der obern Anrede,
2. den Titel im Kontexte, d. i. im Zusammenhange oder Vortrage des Schreibens,
3. den Titel am Schlusse, und
4. den Titel in der Aufschrift oder der Addresse.

Alle müssen immer in einem genauen Verhältnisse zu einander stehen.

In einem Briefe z. B., worin mit Hochwohlgeborner angeredet wird, im Kontexte Wohlgeboren zu gebrauchen und denselben mit dienstwilliger zu schließen, würde eben so gegen die Schicklichkeit sein, als unterthänigster zu setzen, wenn die Anrede an einen Wohlgebornen Herrn gerichtet wäre.

Bekanntlich muß bei dem Titel in der Anrede — so lange wir noch, von der einfachen Sitte anderer Völker entfernt, dem alten geschmacklosen und lächerlichen Gebrauche huldigen — nicht nur auf die Geburt des Empfängers gesehen werden, sondern auch auf den Rang, der ihm in Rücksicht auf Würden und Aemter zukommt, auch wohl auf die, als Erforderniß zu gewissen Aemtern gehörige Eigenschaft, als Gelehrter, und endlich muß auch das persönliche Verhältniß berücksichtigt werden, in welchem der Schreiber des Briefes zu dem Empfänger steht.

Daher entstehen:

1. die Geburts-Titel: Hochgeborner, Hochwohlgeborner, Wohlgeborner, Hochedelgeborner, u. s. w.
2. die Rangtitel: Hochgebietender, Hochgelehrter (oder, wie die altfränkisch-steife Form hieß, Hochgelahrter); man hat jedoch angefangen, durch Weglassung dieser Rangtitel, dem guten Geschmacke wenigstens etwas von dem lächerlichen alten Wuste aufzuopfern, wohin besonders die Ausdrücke: Gestrenger, Vester, Ehrenvester, Tugendsamer, Wohlweiser u. s. w. gehören.
3. der Titel der Ehrerbietung: Gnädigster,

Gnädiger, Hochgeehrtester, Hochgeehrter, Geehrtester, Sehr geehrter Herr u. s. w.

Den ersten Titel setzt man in die oberste Zeile, den Rangtitel in die zweite; den Ehrentitel in die dritte Zeile. Z. B.

Hochwohlgeborner Herr,
Hochgebietender Herr Finanz-Minister,
Gnädiger Herr.

In neuern Zeiten ist es indeß immer mehr üblich geworden, diese steifen Formen, da, wo nicht die genaueste Befolgung des Ceremoniels erfordert wird, und besonders unter Personen, zwischen welchen ein gleicher Rang oder doch kein zu großer Standesunterschied oder eine nähere Bekanntschaft statt findet, zu vereinfachen.

Man fängt an, sich in der Anrede bloß des Geburts- und Würdentitels: Hochwohlgeborner oder Wohlgeborner Herr Geheimrath u. s. w. mit Hinzufügung des Ehrerbietungstitels: Gnädiger Herr oder Hochgeehrtester Herr, zu bedienen, oder auch den Amtstitel selbst wegzulassen.

In Billetten und kleinen unbedeutenden Schreiben, in kurzen Anzeigen an Höhere, und zwischen Bekannten, fängt man das Schreiben ohne alle Anrede an. Z. B.

Euer Hochwohlgeboren

habe ich die Ehre gehorsamst anzuzeigen ꝛc. oder:

Euer Wohlgeboren bitte ich ergebenst, zu entschuldigen, daß ich Ihnen heute erst das versprochene Buch übersende ꝛc.

So wie Jeder, nach den mannigfaltigen Geburts-, Rang- und Amtsverhältnissen einen besondern Titel in der obern Anrede erhält, so werden ihm auch im Kontexte des Schreibens selbst und am Schlusse, diesen Verhältnissen gemäß, besondere Titel und Höflichkeitsbezeigungen gegeben, die zu jenem passen. Anstatt aber, daß man in der obern Anrede und in der untern am Schlusse noch den Haupttitel der Geburt und den Ehrerbietungstitel braucht, wird in der Aufschrift des Briefes der ganzen Würden- und Amts-

titel erfordert, nämlich da, wo auf eine solche strenge Beobachtung des Ceremoniels gehalten wird: so seltsam es übrigens ist, in der Aufschrift, die eigentlich nur dem Besteller des Briefes die Person des Empfängers genau bezeichnen soll, die Titelreihe und Amtsverhältnisse mit ängstlicher Genauigkeit aufzuzählen. Aber freilich verlangt diese Aufzählung in manchen Fällen der Gebrauch, und in andern Fällen kann es sein, daß jemand überall gern seine Titel hört, welchem man denn so viele vorsagen mag, als er hat.

Nach der Schlußformel des Schreibens oder Briefes, z. B. den Worten: Ich habe die Ehre u. s. w. zu sein, wiederholte man ehedem immer den Anrede- und den Kontext-Titel, z. B.

Hochwohlgeborner gnädiger Herr (oder Wohlgeborner, Hochzuehrender Herr Hofrath)
Euer Hochwohlgebornen, (Wohlgebornen)
gehorsamster u. s. w.

Dieser Gebrauch ist ganz veraltet, indem man nach der Schlußformel nur den Kontext-Titel Euer Excellenz, Hochwohlgebornen u. s. w. wiederholt und darauf die Unterschrift folgen läßt.

Von den Anreden.

I. Fürstliche Titel.

1) Majestät. Nur Kaiser und Könige und ihre Gemahlinnen erhalten den Titel Majestät, nämlich Eure Majestät, wenn man sie anredet, Seine Majestät, wenn in der dritten von den erstern, Ihre Majestät, wenn von Kaiserinnen und Königinnen die Rede ist: Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster; der Ehrerbietungstitel: Allergnädigster Kaiser (oder König) und Herr. Der Titel Unüberwindlicher bleibt gewöhnlich weg.

2) Der Titel Hoheit (Kaiserliche oder Königliche) wird den Prinzen und Prinzessinnen kaiserlicher und königlicher Häuser gegeben. Die damit verbundenen Anrede-Titel sind: Durchlauchtigster (Kronprinz, Prinz, Erzherzog). Auch die Großherzoge haben den Titel Königliche Hoheit.

3) Den Titel Durchlaucht, (Eure Durchlaucht) erhalten in Deutschland andere regierende Fürsten vom Großherzoge abwärts, Herzoge, Fürsten und deren Prinzen. Der dazu gehörige Anredetitel ist: